



TENNENGAUER
VERSICHERUNG
Fortschritt aus Tradition · Seit 1877

Satzung der Tennengauer Versicherung auf Gegenseitigkeit



Wir helfen wieder auf die Beine.

06244/50 88 oder 54 80 | Markt 70 | 5440 Golling | office@tennengauer.at | www.tennengauer.at

Versichert bei Freunden

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name und Rechtsform des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Sitz und Geschäftsgebiet
- § 4 Veröffentlichungen

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

III. ORGANE

- § 8 Allgemein
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufsichtsrat
- § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 12 Oberstes Organ
- § 13 Rechnungsprüfer
Geschäftsgebarung
- § 14 Höchsthaftungssumme

IV. VERMÖGENSGEBARUNG

- § 15 Deckung der Ausgaben
- § 16 Risiko- und Sicherheitsrücklage
- § 17 Überschussverteilung an die Mitglieder
- § 18 Kapitalanlage
- § 19 Rechnungslegung

V. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

- § 20 Auflösung
- § 21 Abwicklung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name und Rechtsform des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Tennengauer Versicherung auf Gegenseitigkeit.

(2) Der Verein ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 5 Z 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), BGBl. I 34/2015 und untersteht der Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

- § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

1. die Versicherung seiner Mitglieder gegen Sachschäden, die sie an ihren Gebäuden und an deren Einrichtung, beweglichen Sachen durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Leitungswasser oder Glasbruch erleiden.

2. die Versicherung seiner Mitglieder gegen Schäden durch Tod (Blitzschlag und Feuer) von versicherten Tieren.

(2) Der Verein kann darüber hinaus auch Versicherungsverträge vermitteln, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem eigenen Versicherungsbetrieb besteht.

- § 3 Sitz und Geschäftsgebiet

(1) Der Verein hat seinen Sitz in 5440 Golling, Markt 70.

(2) Sein Geschäftsgebiet umfasst das Bundesland Salzburg, sowie die unmittelbar daran angrenzenden Bezirke.

- § 4 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Internet auf der Homepage des Vereins unter www.tennengauer.at.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die als Versicherungsnehmer mit dem Verein einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrags und ist in das Mitgliederverzeichnis einzutragen. Der Abschluss mehrerer Versicherungsverträge durch eine Person führt nicht zur Entstehung mehrerer Mitgliedschaften. Schließen mehrere Personen gemeinsam einen Versicherungsvertrag ab, gelten sie zusammen als ein Mitglied.

(3) Die bloße Vermittlung von Versicherungsverträgen durch den Verein begründet keine Mitgliedschaft.

- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedem neuen Mitglied ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag (Polizze) sowie ein Exemplar der aktuellen Satzung zu übermitteln oder es kann darauf hingewiesen werden, dass die Vereinssatzung auf der Homepage www.tennengauer.at aufgerufen werden kann, oder im Büro der Tennengauer Versicherung angefordert werden kann.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei Abstimmungen mitzuwirken. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Mitglied hat das Recht Wahlvorschläge einzubringen. Diese müssen 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung, schriftlich, während der Geschäftszeiten bei der

Geschäftsleitung einlangen und schriftlich von einem Zwanzigstel der Mitglieder unterfertigt sein.

(3) Jedes Mitglied ist an der Verteilung eines allfälligen Jahresüberschusses gemäß § 16 zu beteiligen.

(4) Die Prämien sind halbjährlich oder jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Die Höhe der Prämien ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarif.

(5) Die Mitglieder haben Adress- und Namensänderungen dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Mit dem Ende der Mitgliedschaft wird das Mitglied unter Angabe des Beendigungsdatums aus dem vom Unternehmen zu führenden Mitgliederverzeichnis gestrichen.

(2) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf eine Entschädigung für Schadenfälle, die nach der Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind. Sie bleiben aber zur Zahlung der Prämien und Nachschüsse, die auf das Geschäftsjahr der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen, entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr anteilig verpflichtet.

III. ORGANE

§ 8 Allgemein

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und als oberstes Organ die Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen während der gesamten Funktionsperiode Mitglieder des Vereins im Sinne des § 5 sein.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie den Rechnungsprüfern kann ein Entgelt für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden bestellen. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei

Stimmgleichheit den Ausschlag. Der Vorstand kann die interne Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten sowie die Zeichnungsberechtigung und Stellvertretung in einer Geschäftsordnung schriftlich festlegen. Die Geschäftsordnung ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinn des § 76 VAG. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung des Vorstands oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Vertretungsbefugnis festgesetzt sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis unwirksam. Jedes Vorstandsmitglied ist auch alleine zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein befugt. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie das Wohl des Vereins unter Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder es erfordert. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(4) Im Rechtsstreit gegen Vorstandsmitglieder wird der Verein vom Aufsichtsrat oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, von Bevollmächtigten vertreten, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Geschäfte einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte(n) einsetzen.

(6) Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung längstens bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Eine Bestellung ist nur bis zu jenem Geschäftsjahr zulässig, in dem der Vorstand und deren Stellvertreter das 70. Lebensjahr erreichen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen. Ein solcher Grund kann insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sein. Der FMA ist die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich für eine Neubestellung durch das für die

Bestellung zuständige Organ zu sorgen. Sind sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch seine Stellvertreter dauernd verhindert oder ausgeschieden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats für eine Neubestellung zu sorgen. In dringenden Fällen kann auf Antrag eines Beteiligten ein Stellvertreter von der FMA bis zur Behebung des Vertretungsnotstands bestellt werden.

(9) Der FMA ist die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder, sowie die Abberufung und das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder zur Unterstützung des Vorstands beauftragte Personen sein.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom obersten Organ längstens bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet auch die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats, ohne dass es einer Abberufung bedarf. Darüber hinaus kann die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Funktionsperiode auch von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund kann insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsichtsratsfunktion sein.

(4) Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats sind der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(6) Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden mindestens viermal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen, wobei die Sitzungen vierteljährlich stattzufinden haben. Der Aufsichtsrat ist außerdem auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(7) Die Einberufung hat rechtzeitig an jedes Mitglied des Aufsichtsrats schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung nur mit E-Mail ist zulässig, wenn das Mitglied dem grundsätzlich zugestimmt hat. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht beizuwohnen. Er ist zu diesen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats gleichzeitig mit der Einberufung des Aufsichtsrats einzuladen.

(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nachweislich alle seine Mitglieder unter Angabe der wesentlichsten Tagesordnungspunkte eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

1. Datum und Ort der Sitzung
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. die Tagesordnungspunkte
5. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Aufsichtsratssitzung
6. den wesentlichen Inhalt der Beratung über die Tagesordnungspunkte und die hierüber gefassten Beschlüsse
7. das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und
8. die außerhalb der Tagesordnung vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Beschwerden.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftsführung
2. die Einberufung des obersten Organs, wenn das Wohl des Vereins es erfordert
3. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Verteilung des Jahreserfolges, sowie Bericht darüber an die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtbericht des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung obliegt dem Geschäftsleiter, sollte dieser verhindert sein, wird der Aufsichtsratsvorsitzende diese Funktion übernehmen.

4. die Genehmigung des Entgelts für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter
5. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
6. Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

(2) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. die Vorschreibung von Nachschüssen
2. die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik
3. die Festsetzung der Prämiensätze
4. der Abschluss, die Änderung sowie die Auflösung von Verträgen über die Rückversicherung und von Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, die Ausgliederung von Tätigkeiten des Vereins und die Beteiligung an Unternehmen
5. Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall € 50.000,00 und insgesamt € 300.000,00 in einem Geschäftsjahr übersteigen
6. der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung und Aufhebung der Belastung von Liegenschaften
7. die Bestellung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

(3) In den vierteljährlichen Sitzungen sollten insbesondere folgende Punkte behandelt werden:

1. Geschäftsentwicklung allgemein, (insbesondere Schadensverlauf, Prämienentwicklung, Provisionen, Veränderungen der Mitgliederanzahl, Werbung, etc)
2. Eigenmittelerfordernis, Sicherheitsrücklage und versicherungstechnische Rückstellungen
3. Kapitalveranlagung und
4. Rückversicherung
5. Einhaltung der Grenzen des Geschäftsbereichs.

(4) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses vorzulegen.

(6) Der Aufsichtsrat ist befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen diese die vom obersten Organ beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Ansprüche des Vereins aus dieser Verpflichtung müssen geltend gemacht werden, wenn es das oberste Organ beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des obersten Organs verlangt.

§ 12 Oberstes Organ

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des § 78 VAG 2016.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses
2. die Verteilung des Jahresüberschusses
3. die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Rechnungsprüfer (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
4. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
5. die Vorschreibung von Nachschusszahlungen (wenn nicht der Aufsichtsrat zuständig ist)
6. die Änderung der Satzung sowie die Änderung der Höchsthaftungssumme (§ 14)
7. die Bestandübertragung, die Verschmelzung, die Vermögensübertragung und die Auflösung.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für einen Beschluss über eine unter Abs. 1 Z 6 und 7 Angelegenheit ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen:

1. jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
2. wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(4) Die Versammlungen finden in einer geeigneten Lokalität im Bezirk Tennengau statt.

(5) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 4 und durch schriftliche Verständigung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat den Namen des Vereins, die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Versammlung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung zu enthalten.

(6) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen liegen.

(7) Die Verhandlung der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss ist mit der Verhandlung über die Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats zu verbinden.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Sind diese nicht verfügbar, übernimmt der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, hat das an Jahren älteste

Mitglied die Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(9) Die Mitgliederversammlung ist in Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, bei einer Mitgliederzahl von über 1000 von einem Zehntel der Mitglieder, bei einer Mitgliederzahl von über 2000 einem Zwanzigstel der Mitglieder beschlussfähig. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so ist die Mitgliederversammlung nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(10) Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich; die dem Sitzungsprotokoll beizufügen ist.

(11) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen des Vereins zu verbundenen Unternehmen. Jedes Mitglied, der Vorstand und der Aufsichtsrat sind berechtigt, in der Versammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(12) Über einen Gegenstand, der nicht ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht wurde, darf kein Beschluss gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht eine höhere Stimmenmehrheit laut Satzung oder Gesetz erforderlich ist.

(13) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

1. Datum und Ort der Versammlung
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
5. den wesentlichen Inhalt der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte und die hierüber gefassten Beschlüsse
6. das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und
7. die außerhalb der Tagesordnung vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Beschwerden
8. bei Verhandlungen, die den Jahresabschluss zum Gegenstand haben, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht der Rechnungsprüfer und des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers der Niederschrift als Anhänge beizufügen.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung hat für die Prüfung der Geschäftsgebarung einen oder mehrere Rechnungsprüfer für die Zeit längstens bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder deren Stellvertreter oder Handlungsbevollmächtigte, Mitarbeiter/Angestellte des Vereins sein. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins zu gewähren und Auskunft über die Geschäftsgebarung des Vereins zu erteilen. Nach Schluss des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss auf seine Übereinstimmung mit den Büchern sowie Vermögensbeständen und Verbindlichkeiten des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Anstelle von Rechnungsprüfern kann dem Vorstand vom obersten Organ jeweils für ein Geschäftsjahr das Recht übertragen werden, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die Bestellung durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Abs. 2 gilt sinngemäß.

Geschäftsgebarung

§ 14 Höchsthaftungssumme

Der Betrag bis zu dem der Verein übernommene Gefahren im Eigenbehalt tragen darf (§ 74 VAG 2016) wurde mit € 500.000,00 festgesetzt.

IV. VERMÖGENSGEBARUNG

§ 15 Deckung der Ausgaben

(1) Der Jahresbedarf wird gedeckt durch:

1. im Voraus einzuhebende Prämien der Mitglieder
2. Erträge der Kapitalanlagen und
3. sonstige Einnahmen (z.B. Provisionen).

(2) Reichen die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist zur Deckung des Fehlbetrages zuerst die Risikorücklage sowie in weiterer Folge die Sicherheitsrücklage insoweit heranzuziehen, als das Eigenmittelerfordernis (nach der kleine Vereine Eigenmittelerfordernisverordnung /kV-EEV) erfüllt bleibt.

(3) Kann der Fehlbetrag nicht nach Abs. 2 gedeckt werden, ist er durch Nachschüsse der Mitglieder zu decken.

Zur Nachschusszahlung sind alle Mitglieder, auch die im Laufe des Geschäftsjahres, für das die Nachschüsse vorgeschrieben werden, eingetretenen und ausgeschiedenen, im Verhältnis der in diesem Geschäftsjahr fällig gewordenen Beiträge verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die Nachschüsse erst nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Gebarungsabgang eingetreten ist, ausgeschrieben werden. Die Nachschüsse sind binnen 14 Tagen nach ihrer Einforderung einzuzahlen.

§ 16 Risiko- und Sicherheitsrücklage

(1) Der Risikorücklage sind 10 % des Jahreserfolges so lange zuzuführen, bis sie 25 % des Sollbetrages der Sicherheitsrücklage erreicht hat. Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.

(2) Der Sollbetrag der Sicherheitsrücklage entspricht 200 % des maßgeblichen Eigenmittelerfordernisses gemäß der kleinen Versicherungsvereine Eigenmittelerfordernisverordnung (kv-EEV).

(3) Der Sicherheitsrücklage ist alljährlich nach der Dotierung der Risikorücklage der Jahresüberschuss insoweit zuzuführen, als Risiko- und Sicherheitsrücklage zusammen nicht den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage erreicht haben.

§ 17 Überschussverteilung an die Mitglieder

(1) Solange die Summe aus Sicherheits- und Risikorücklage nicht unter den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage sinkt, können über Beschluss des obersten Organs weitere Zuführungen zur Sicherheitsrücklage unterbleiben und die Jahresüberschüsse an die Mitglieder verteilt werden.

(2) Sind Mitglieder während des Geschäftsjahres, dessen Jahresüberschuss zur Verteilung steht, ausgeschieden, so sind sie entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr anteilig am Jahresüberschuss zu beteiligen.

(3) Der Anteil eines Mitglieds am Jahresüberschuss bestimmt sich nach dem Verhältnis der gesamten von ihm entrichteten Prämien zu den gesamten abgegrenzten Prämien des Vereins in dem Geschäftsjahr, dessen Jahresüberschuss zur Verteilung steht.

§ 18 Kapitalanlage

(1) Für die Kapitalanlage sind gemäß § 72 VAG nur Vermögenswerte aus folgenden Kategorien zulässig:

1. Schuldverschreibungen
2. Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag
3. Anteile an OGAW und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen

4. Darlehen
5. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und
6. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände.

(2) Die näheren Details für die Kapitalanlage, insbesondere die Belegenheit der Vermögenswerte sowie Obergrenzen für die Kategorien und für einzelne Vermögenswerte sind in der Kapitalanlageverordnung geregelt.

§ 19 Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss des Geschäftsjahres sind vom Vorstand binnen drei Monaten der Jahresabschluss und ein Geschäftsbericht aufzustellen. Die Mitgliederversammlung hat binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Die Verhandlung der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss ist mit der Verhandlung über eine allfällige Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats zu verbinden, wobei der Vorstand dem obersten Organ einen Vorschlag für die Verteilung des Jahresüberschusses vorzulegen hat.

(3) Der Jahresabschluss liegt für alle Mitglieder zur Einsichtnahme im Büro der Tennengauer Versicherung auf und ist auch auf der Homepage des Vereins www.tennengauer.at (unter dem Punkt Kundenservice, Bilanz) ersichtlich.

(4) Nach der Feststellung durch die Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss entsprechend § 4 zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bis zum Ende des dritten dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres im Büro der Tennengauer Versicherung zur Einsichtnahme aufzulegen.

V. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

§ 20 Auflösung

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins durch Beschluss des obersten Organs erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses. Bis dahin entstandene Versicherungsansprüche können geltend gemacht werden.

(2) Soll die Abwicklung nicht durch den Vorstand erfolgen, ist im Auflösungsbeschluss ein anderer, geeigneter Abwickler zu bestellen. Im Auflösungsbeschluss ist ferner zu entscheiden, ob das bisherige Rechnungsjahr beibehalten wird.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (siehe § 12 Abs. 2) und der Genehmigung durch die FMA.

(4) Nach Erteilung der Genehmigung durch die FMA ist der Auflösungsbeschluss unverzüglich von den Abwicklern im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind auch noch die Abwickler bekanntzugeben und allfällige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 21 Abwicklung

(1) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Diese wird durch den Vorstand durchgeführt, wenn nicht das oberste Organ im Auflösungsbeschluss andere Personen als Abwickler bestellt hat.

(2) Während der Abwicklung wird der Verein durch den Abwickler (bzw. die Abwickler) vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle Rechte zu, die nach Gesetz und Satzung dem Vorstand zugestanden sind. Der Abwickler ist zur Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers verpflichtet.

(3) Bei der Abwicklung sind die Forderungen des Vereins einschließlich noch aushaftender Beiträge und Nachschüsse einzuziehen und die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dritten Personen zu befriedigen und die noch offenen Versicherungsfälle zu erledigen.

(4) Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 über die Verteilung des Jahresüberschusses an diejenigen Personen zu verteilen, die während des gesamten letzten Geschäftsjahres bis zum Auflösungsbeschluss Mitglieder des Vereins waren.

(5) Die Verteilung darf erst nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins (§ 21 Abs. 4) erfolgen.

(6) Nach der Verteilung des Vermögens hat der Abwickler eine Schlussrechnung aufzustellen und eine letzte Sitzung des obersten Organs einzuberufen, die über die Schlussrechnung sowie über die Entlastung des Abwicklers und des Aufsichtsrats beschließt.

(6) Der Abschluss der Abwicklung ist der FMA unter Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung und der Schlussrechnung mit den Nachweisen für die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens anzuzeigen.

§ 22 Schutz Gottes und der Fürbitte des Heiligen Florians

Die Wirksamkeit der Tennengauer, welche dem Schutze Gottes und der Fürbitte des Heiligen Florians empfohlen wird, beginnt mit 1. Jänner 1878, das ist: nach dem Schlage 12 Uhr Mitternacht des 31. Dezembers 1877.

Bewilligung der Satzungen von der Finanzmarktaufsicht am 12.05.2017

GZ:FMA-VU532.810/001-VPR/2016